

Statut

der

Stiftung Bruderklausenkirche Sigigen

Einleitung

Die Bruderklausenkirche Sigigen, Gemeinde Ruswil, wurde im Jahre 1949 erbaut und am 15. Mai 1950 eingeweiht. Der Stiftungsakt und die Schenkung des Grundstückes Nr. 1354 in Sigigen wurden am 13. Oktober 1960 notariell beurkundet. Aus der Stiftungsurkunde ist ersichtlich, dass sich die Stifter verpflichteten, heute und in Zukunft all das zu leisten, was für den dauernden Unterhalt der Bruderklausenkirche Sigigen und für die Abhaltung des römisch-katholischen Gottesdienstes in dieser Kirche notwendig ist. Die Stifter waren in der Folge wie eine Genossenschaft organisiert.

Die Stiftungsurkunde von 1960 ist das Gründungsdokument dieser Stiftung. Zum Erhalt für die Nachwelt und zum Verständnis für die Geschichte der Stiftung bildet die Stiftungsurkunde vom 13. Oktober 1960 den Anhang 1 dieses Statuts.

Mit dem heutigen Statut soll eine der Zeit angepasste Organisation ermöglicht und den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entsprochen werden. Zudem bestimmt die Revision des schweizerischen Stiftungsrechts, dass auch die kirchlichen Stiftungen in das Handelsregister eingetragen werden müssen. Ausserdem ist der Diözesanbischof und die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern interessiert, dass alle kirchlichen Stiftungen nach heutigen Vorschriften organisiert sind.

Seit der Einweihung der Kirche und der Stiftungsgründung im Jahre 1960 hat sich die Organisation der Stiftung, die als „Kirchengenossenschaft Sigigen“ bezeichnet wurde, verändert und weiterentwickelt. So sind nebst den ursprünglichen Stiftern seit mehreren Jahren auch weitere Personen aus Sigigen oder Umgebung Mitglied in der „Kirchengenossenschaft“ und engagieren sich im gleichen Mass für die Bruderklausenkirche Sigigen wie die Stiftungsmitglieder.

Die Stiftung soll auch in Zukunft gemäss ihrem Zweck und deren Begründung weitergeführt werden. Demnach organisieren sich die Mitglieder der bisherigen „Kirchengenossenschaft“ neu und gründen den Verein „Bruderklausenkirche Sigigen“. Dieser hat eigene Statuten und hat die Bedeutung als Trägerschaft der Stiftung.

Dieses Statut ersetzt die in der Urkunde „Stiftungsakt und Schenkungsurkunde“ vom 13. Oktober 1960 enthaltenen Bestimmungen.

Die männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Stiftung Bruderklausenkirche Sigigen“ besteht eine kirchliche Stiftung gemäss den Rechtsbestimmungen der römisch-katholischen Kirche und nach den Formen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz und Rechtsdomizil

Sitz der Stiftung ist Sigigen in der Gemeinde Ruswil.

Zustelladresse ist der Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten des Stiftungsrates.

Art. 3 Zweck

Die Stiftung hat den Zweck, mit der Kirche Sigigen die Ausübung des römischen-katholischen Gottesdienstes und die Durchführung von kirchlichen und religiösen Anlässen in Sigigen zu ermöglichen, diese Kirche als Wahrzeichen, Kraftort und gesellschaftliches Zentrum von Sigigen zu erhalten und zu fördern sowie für deren Unterhalt zu sorgen.

Art. 4 Verein Bruderklausenkirche Sigigen

Die Stiftung bemüht sich um die Fortdauer des Vereins „Bruderklausenkirche Sigigen“. Der Verein hat eigene Statuten.

Der Stiftungsrat nimmt vor seinen wichtigen Entscheiden Rücksprache mit diesem Verein. Er kann ihm organisatorische Aufgaben übertragen und ihn in die Verantwortung für die Pflege und den Unterhalt der Kirche miteinbeziehen.

Art. 5 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus:

- dem Grundstück Nr. 1354, Grundbuch Ruswil, das Josef Felber, geb. 1898, Gigerhof, Sigigen, im Jahre 1960 der Stiftung geschenkt hat und auf dem die Bruderklausenkirche Sigigen errichtet wurde;
- dem Grundstück Nr. 1720, Grundbuch Ruswil, Parkplatz bei der Kirche, das 1979 käuflich erworben wurde;
- allem Zubehör und der ganzen Ausstattung der Bruderklausenkirche;
- Bankguthaben.

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch:

- Spenden und Zuwendungen;
- Reinertrag des Stiftungsvermögens.

Art. 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- Stiftungsrat
- Revisoren.

Art. 7 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sechs Mitgliedern.
2. Der Pfarrer bzw. der Gemeindeleiter/die Gemeindeleiterin der Pfarrei Ruswil gehört von Amtes wegen dem Stiftungsrat an.
3. Die Mitgliederversammlung des Vereins Bruderklausenkirche Sigigen kann dem Stiftungsrat Vorschläge für die Wahl in den Stiftungsrat unterbreiten.
4. Der Stiftungsrat setzt sich wie folgt zusammen:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - Beisitzer
 - die Vertretung der Pfarrei bzw. des Pastoralraumes gemäss Ziffer 2
 Doppelmandate sind möglich.
5. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, insbesondere bestimmt er den Stiftungsratspräsidenten.
6. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Sie arbeiten ehrenamtlich.

Art. 8 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat leitet die Stiftung und vertritt sie nach aussen.
2. Er entscheidet über alle Aufgaben, die der Zweck der Stiftung mit sich bringen kann einschliesslich der Verwaltung des Vermögens.
3. Er bestimmt die für die Stiftung Zeichnungsberechtigten und legt die Zeichnungsart fest.
4. Er erlässt und ändert das Statut oder allfällige Reglemente zu Organisation und Tätigkeit der Stiftung.
5. Er pflegt die Beziehungen zum Verein Bruderklausenkirche Sigigen; bei wichtigen Entscheidungen nimmt er mit ihm Rücksprache.

Art. 9 Beschlussfassungen des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sind. Er beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu protokollieren.

Art. 10 Revisoren

Der Stiftungsrat wählt zwei Revisoren aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins Bruderklau- senkirche Sigigen.

Die Revisoren prüfen, ob Bilanz und Erfolgsrechnung ordnungsgemäss geführt worden sind. Sie erstellen einen Revisionsbericht zuhanden des Stiftungsrates und der Mitgliederversamm- lung des Vereins Bruderklau senkirche Sigigen. Sie stellen Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist mög- lich. Sie arbeiten ehrenamtlich.

Art. 11 Aufsicht

Die Stiftung steht unter Aufsicht des Kirchenrates der römisch-katholischen Kirchgemeinde Ruswil und des Bischofs von Basel.

Der Stiftungsrat stellt dem Kirchenrat Ruswil und dem Bischof von Basel die jährliche Jahres- rechnung zu.

Art. 12 Änderung des Stiftungsstatus

Der Stiftungsrat ist befugt, das Stiftungsstatut unter Wahrung des Stiftungszweckes mit Zweidrittelmehrheit zu ändern; er hat dazu vorher die Meinung der Mitgliederversammlung des Vereins Bruderklau senkirche Sigigen sowie die Zustimmung des Bischofs von Basel einzu- holen.

Die Änderung des Stiftungsstatuts bedarf der Genehmigung des Kirchenrates Ruswil. Geneh- migte Änderungen sind dem Bischof von Basel als kirchliche Aufsicht zur Kenntnisnahme mit- zuteilen.

Art. 13 Auflösung der Stiftung

Falls die Erreichung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder die Stiftung aus irgendeinem Grunde aufgehoben werden sollte, fällt deren Vermögen an den zuständigen Diözesanbischof, der es gleichem oder ähnlichem Zwecke zuzuwenden hat.

Der Stiftungsrat besorgt die Liquidation und bleibt so lange im Amt, bis diese durchgeführt ist.

Art. 14 Handelsregistereintrag

Diese kirchliche Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen. Der Präsident des Stiftungsrates wird zusammen mit einem weiteren Stiftungsratsmitglied mit dieser Anmeldung beauftragt und bevollmächtigt.

Art. 15 Genehmigung des Bischofs

Der Bischof von Basel hat diesem Stiftungsstatut zugestimmt.

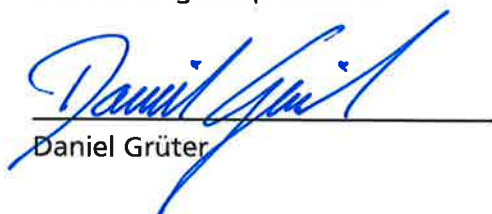
Art. 16 Ausfertigung

Dieses Stiftungsstatut wird sechsfach ausgefertigt: je ein Exemplar für

- den Stiftungsrat
- den Bischof von Basel
- den Kirchenrat Ruswil
- den Verein Bruderklausenkirche Sigigen
- das Handelsregisteramt
- den Notar.

Ruswil, 28. September 2019

Der Stiftungsratspräsident:


Daniel Grüter

Stiftungsratsmitglieder:


Leo Hubert Ming


Ruth Greter